



Merkblatt Eichpflicht für Waagen in Industrie und Handel

Die Eichpflicht für nichtselbsttätige Waagen ist in § 7 b der Eichordnung und die Eichpflicht für selbsttätige Waagen in § 25 des Eichgesetzes geregelt. Anforderungen an Waagen zur Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen enthält die Fertigpackungsverordnung.

Insbesondere in folgenden 4 Fällen dürfen Waagen nur in Betrieb genommen, verwendet oder bereitgehalten (d. h. zur Verwendung ist keine besondere Vorbereitung notwendig) werden, wenn sie geeicht sind:

1. Bestimmung der Masse (des Gewichts) für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs

Darunter fällt der Handel mit Waren, die nach Gewicht verkauft werden. Eichpflichtig ist dabei die Waage, die den für die Abrechnung maßgeblichen Gewichtswert ermittelt. Auch Kontrollwägungen, von denen die Annahme von Lieferungen abhängig gemacht wird (zur Kontrolle der Vertragserfüllung), müssen mit geeichten Waagen durchgeführt werden.

Nicht eichpflichtig sind aber zum Beispiel:

- Waagen für innerbetriebliche Kontrollen und andere innerbetriebliche Zwecke.
- Waagen mit Stückzähleinrichtung, wenn die Waagen nicht gleichzeitig zur Gewichtsbestimmung im geschäftlichen Verkehr bereitgehalten werden.

2. Bestimmung des Gewichts zur Berechnung eines Entgelts, eines Zusatzentgelts, einer Entschädigung, einer Vertragsstrafe oder ähnlicher Zahlungen.

Diese Fälle betreffen Verrechnungen für Entgelte und Abgaben, bei denen durch das ermittelte Gewicht die Kosten für eine Dienstleistung bestimmt werden.

Waagen, die von Transport-Dienstleistern zur Bestimmung des Beförderungsentgelts (Brief- bzw. Paketversand oder Spedition) verwendet werden, sind eichpflichtig. Auch Waagen von Kunden eines Transport-Dienstleisters sind dann eichpflichtig, wenn der Versender gegenüber dem Empfänger ein eigenes gewichtsabhängiges Beförderungsentgelt verrechnet, das vom Transport-Dienstleister unabhängig ist.

Dagegen sind Waagen, die von Kunden eines Transport-Dienstleisters zur Vorermittlung des Transportgewichts verwendet oder bereitgehalten werden, nicht eichpflichtig. Der Transport-Dienstleister könnte ggf. auf Vertragsbasis die Eichung der Waage zur Vorermittlung von Gewichtswerten verlangen.

3. Bestimmung des Preises nach dem Gewicht für den Verkauf in offenen Verkaufsstellen.

Hierbei handelt es sich um die Verwendung preisanzeigender Waagen bzw. Kassensysteme. Eine offene Verkaufsstelle liegt vor, wenn Waren nach Gewicht von privaten Endverbrauchern gekauft werden und das Handelsgeschäft unmittelbar nach der Wägung vor Ort abgeschlossen ist.

Selbstbedienungswaagen, die vom Verbraucher in Abwesenheit des Verkäufers verwendet werden, sind ebenfalls eichpflichtig. Ausgenommen sind Waagen, die nur zur Kundeninformation aufgestellt und entsprechend gekennzeichnet sind und bei denen mit einem mindestens 20 mm hohen Schild darauf hingewiesen wird, dass sie nicht geeicht sind und die Abrechnung ausschließlich über eine andere geeichte Waage, z.B. an der Kasse, erfolgt.

4. Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen

Zur Herstellung von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge sind geeichte Waagen vorgeschrieben. Abfülleinrichtungen zur Herstellung von Fertigpackungen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter sind nur dann von der Eichpflicht ausgenommen, wenn ihnen eine geeignete Waage nach Anlage 7 der Fertigpackungsverordnung nachgeschaltet ist.



Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Füllmengen zwischen 5 Gramm oder Milliliter und 10 Kilogramm oder Liter sind nach der Fertigpackungsverordnung Kontrollen mit geeichten Waagen vorgeschrieben. In diesen Fällen sind aber Waagen, die zur Herstellung der Fertigpackungen verwendet werden, nicht eichpflichtig.

Für eichpflichtige Waagen zur Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen bestehen nach der Fertigpackungsverordnung spezielle Genauigkeitsanforderungen (Info beim Eichamt).

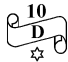

Eine Verwendung oder Bereithaltung ungeeichter Waagen in den o. g. Fällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Allgemeinen ist der Verwender der Waage, oder aber derjenige, der sie bereithält, für die Vorlage zur Eichung verantwortlich. Auf die Besitzverhältnisse kommt es nicht an.

Pflichten bei der Eichung nach § 7 Eichordnung




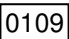
Waagen sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Waagen, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, sind dem Eichamt vorzuführen und nach der Eichung abzuholen. **Waagen, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein.** Für die Eichung hat der Antragsteller Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen. Das Eichamt kann verlangen, dass der Antragsteller den Transport der Prüfmittel veranlasst oder besondere Prüfmittel bereitstellt.

Eichgültigkeit

Der Ablauf der Eichgültigkeit kann dem Hauptstempel entnommen werden. Das umrandete Jahreszeichen gibt an, in welchem Jahr die Eichgültigkeit abläuft.

Beispiel   Die Eichgültigkeit endet am 31.12.2008.

Nichtselbsttätige Waagen bedürfen vor der ersten eichpflichtigen Verwendung immer einer Konformitätsfeststellung. Diese kann auch durch einen Hersteller mit anerkanntem Qualitätssicherungssystem erfolgen. Diese Waagen werden wie folgt gekennzeichnet:

Beispiel:     Die beiden Ziffern nach dem CE-Kennzeichen geben das Jahr der Konformitätsfeststellung an. Für eine Waage unter einer Höchstlast von 3 t (Eichgültigkeit i. d. R. 2 Jahre) endet damit die Eichgültigkeit am 31.12.2008.

Die Eichgültigkeit endet nach § 13 der Eichordnung insbesondere dann vorzeitig, wenn

- die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr eingehalten werden, oder
- ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben kann oder den Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt, oder
- der Hauptstempel oder ein Sicherungstempel unkenntlich, entwertet oder entfernt ist, oder
- eine Zusatzeinrichtung angeschlossen wird, deren Anschluss nicht zulässig ist,

Rechtsgrundlagen

Die Anforderungen beruhen auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Eichgesetz in der Neufassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2011 (BGBl. I S. 338)
- Eichordnung in der Fassung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1035)
- Verordnung über Fertigpackungen in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.06.2008 (BGBl. I S. 1079)